



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 30. OKTOBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 18. November 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

ÜBUNGSPLATZ TURTMANN; ERSTELLUNG SCHUTZDÄMME

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 18. November 2022 das Projekt zur Erstellung von 4 Schutzdämmen zur Verminderung der Steinschlaggefährdung auf dem Übungsplatz Turtmann ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Turtmann-Unterems gab am 24. Januar 2023 ihre Stellungnahme ab.
4. Der Kanton Wallis übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 23. März 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 4. Mai 2023 bei der Genehmigungsbehörde ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 20. Juni 2023 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Übungsplatz Turtmann besteht eine Gefährdung durch Steinschlag. Damit die Gefahr auf ein akzeptables Niveau reduziert werden kann, ist die Errichtung von vier Schutzdämmen vorgesehen. Zudem sollen zur Förderung der Biodiversität als Massnahme des Programms «Natur - Landschaft - Armee» (NLA) Feuchtbiootope geschaffen werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Turtmann-Unterems

Die Gemeinde Turtmann-Unterems stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 24. Januar 2023 zu und formulierte folgenden Antrag:

- (1) Im Perimeter der Schutzdämme sei ein Wanderweg als Verbindung zwischen dem Dorf Turtmann und dem Weiler Tennen vorgesehen. Diesbezüglich hätten bereits mehrere Besprechungen mit dem VBS stattgefunden. Für die Gemeinde mache der Wanderweg nur Sinn, wenn die Parzelle Nr. 3054 durchquert werden könne. Es werde darum ersucht, das Anliegen der Gemeinde bei der Realisierung der Schutzdämme zu berücksichtigen.

3. Stellungnahme des Kantons Wallis

Der Kanton Wallis formulierte in seiner Stellungnahme vom 23. März 2023, folgende Anträge:

Wald

- (2) Die Gestaltung der Dammaussenflächen habe möglichst naturnah zu erfolgen (möglichst keine geometrische, sondern unregelmässige Gestaltung, Anlegen von Kleinstrukturen, Bepflanzung in Absprache mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL).

Natur

- (3) Die im Projekt vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Natur und die Ersatzmassnahmen seien umzusetzen.
- (4) Eine Umweltbaubegleitung (UBB) sei einzusetzen, welche die Umsetzung der Arbeiten überwacht.

- (5) Der Standort der Rote Liste-Art *Ranunculus sceleratus* sei vor Baubeginn gut sichtbar auszufäuen, das Vorkommen von *Thalictrum flavum* sei ebenfalls vor Baubeginn an einen geeigneten Ort ohne Bautätigkeit zu versetzen. Diese Arbeit sei durch eine Biologin oder durch eine andere, im Umweltbereich spezialisierte Person auszuführen.
- (6) Bei den betroffenen Flächen des *Mesobromions* seien die Rasensoden separat abzutragen, auf einem Flies zwischenzulagern und für die Begrünung der Dämme zu verwenden. Eine Einsaat der Flächen sollte dadurch nicht notwendig sein. Falls doch, habe die UBB eine standortgerechte Samenmischung zu bestimmen, die mindestens teilweise aus Walliser Ökotypen bestehe, mit welcher die Flächen begrünt werden.
- (7) Bäume dürften nur ausserhalb der Vogel-Brutsaison gefällt werden.
- (8) Die beschriebene Tiefe der Tümpel auf der NLA-Fläche (1.5 bis 2 m) sei einzuhalten.
- (9) Die Asthaufen auf der NLA-Fläche seien mit Baum-Material aus den Fällungen, welche an den Damm-Standorten gemacht würden, zu erstellen.
- (10) Die NLA-Fläche müsse mit geeigneten Tierrassen beweidet werden.
- (11) Auf der NLA-Fläche sei eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Im Falle einer nicht wunschgemässen Vegetationsentwicklung seien Pflanzungen der gewünschten Arten mit Pflanzgut aus nahegelegenen Feuchtgebieten vorzunehmen. Dazu sei ein Gesuch mit detaillierter Ausführung der geplanten Massnahmen an die DWNL zu richten. Anlässlich der Erfolgskontrolle sei ebenfalls zu kontrollieren, ob der Unterhalt zielführend sei und gegebenenfalls seien Anpassungen vorzuschlagen.
- (12) Präventionsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten seien zu ergreifen. Die vom Bau betroffenen Flächen seien vor Baubeginn auf Neophyten abzusuchen und allfällige Vorkommen zu entfernen. Die tangierten Flächen seien während der Bauphase auf das Aufkommen von invasiven Neophyten hin zu beobachten (Monitoring) und aufkommende Bestände seien fachgerecht zu bekämpfen. Nach Projektabschluss seien das Monitoring und die Bekämpfung während mindestens 5 Jahren weiterzuführen.
- (13) Die Baumaschinen müssten jeweils so gereinigt werden, dass keine invasiven Neophyten auf die Baustelle gebracht oder verschleppt würden (Samen, Wurzel- und Stängelfragmente etc.).
- (14) Material, das mit invasiven Neophyten belastet sei (gemäss Art. 15 Abs. 3 und Anhang 2 der Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911), sei am Entnahmeort (falls möglich nach einer Behandlung) zu verwerten.
- (15) Alle Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von invasiven Neophyten (gemäss Art. 15 Abs. 3 und Anhang 2 FrSV) beim Umgang mit Boden und mineralischen Materialien seien zu treffen. Insbesondere sei zu verhindern, dass belastetes Material an Orten deponiert werde, an welchen die invasiven Neophyten bisher noch nicht vorkämen (<https://obs.infoflora.ch/app/neophytes/de/index.html>). Falls das Material nicht am Entnahmeort wiederverwendet werden könne, müsste es in geeigneten Deponien (gemäss VVEA) oder in geeigneten Kiesgruben oder Steinbrüchen, welche den Vorgaben des Cercle Exotique (www.vs.ch/belasteterboden) entsprechen würden, entsorgt werden. Beim Transport sei darauf zu achten, dass sich die Pflanzen nicht weiter ausbreiten können (z. B. Abdeckung des Materials während dem Transport, Reinigung der Maschinen etc.).
- (16) Eine Zufuhr von mit invasiven Neophyten belastetem Material (Samen, Wurzel- und Stängelfragmente etc.) sei zu verhindern.
- (17) Die Umweltbaubegleitung habe spätestens 2 Monate nach Ende der Bauarbeiten einen Schlussbericht an die DWNL zu übermitteln.

Landschaft

- (18) Die Bauarbeiten seien sorgfältig und unter Schonung der Umgebung durchzuführen.
- (19) Die talseitigen Böschungen der Dämme seien unregelmässig (nicht monoton) zu gestalten.

- (20) Nicht mehr genutzte Einrichtungen im Projektperimeter seien zurückzubauen/zu entsorgen. Dies gelte auch für das Tankhäuschen und den Mast südlich des Dammes Nr. 3.

Geologie

- (21) Die Dämme seien gemäss Angaben des geologischen Berichts zu erstellen. Der Geologe habe die Bauarbeiten zu verfolgen und die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Arbeiter während der Bauphase anzugeben.

Hydrologische Gefahren der Rhone

- (22) Es werde empfohlen, Massnahmen zur Begrenzung von Sachschäden umzusetzen (Installationsplatz für NLA-Massnahme).
- (23) Vorbehältlich der geltenden Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung obliege die Verantwortung für allfällige Überschwemmungsschäden der Gesuchstellerin, die Kosten für Schutzmassnahmen und/oder Instandstellungen würden vollumfänglich zu Lasten der Gesuchstellerin gehen.

Grundwasser

- (24) Im Auftrag der Gesuchstellerin sei das Projekt vorgängig einem diplomierten Hydrogeologen zu unterbreiten, um die Planung in Bezug auf den Grundwasserschutz zu optimieren und in einem hydrogeologischen Bericht zu beschreiben.
- (25) Der hydrogeologische Bericht sei vor dem Beginn der Arbeiten der Dienststelle für Umwelt (DUW) zur Validierung zu unterbreiten.
- (26) Die Tiefe der Biotope müsse oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs liegen. Hierzu seien vorgängig die Grundwasserschwankungen über <https://strates-vs.crealp.ch> und allenfalls ergänzende Messungen vor Ort zu bestimmen.
- (27) Die Fläche der gesamten Biotope (offene Wasserflächen) dürfe nicht mehr als 1'000 m² betragen.
- (28) Die zu ergreifenden nötigen Überwachungs- und Schutzmassnahmen während den Arbeiten seien zu definieren.
- (29) Die Aushubarbeiten seien bei Grundwassertiefstand (Oktober-April) zu planen und zu realisieren.
- (30) Nach Ende der Arbeit habe der beauftragte Geologe der DUW einen kompletten Begleit- und Konformitätsbericht der Baustelle zum Grundwasser zuzustellen. Dieser Bericht habe die hydrogeologische Überwachung, die Messdaten in grafischer Form und eine detaillierte Fotodokumentation aller Arbeitsschritte zu enthalten.
- (31) Für die Ausführung, Begleitung und Dokumentation der Arbeiten sei eine hydrogeologische und eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, um die Einhaltung der Auflagen zu gewährleisten.
- (32) Vor dem Beginn der Bauarbeiten seien die Arbeiter auf die Grundwasserschutzthematik zu sensibilisieren und über die zu treffenden Schutzmassnahmen zu informieren. Das ausgearbeitete Notfallschema mit den notwendigen Einsatznummern (Feuerwehr, Hydrogeologe, Gemeinde Raron) sei den ausführenden Unternehmen auszuhändigen.
- (33) Im Gewässerschutzbereich A_u müssten Sicherheitsmassnahmen für die Realisation des Projektes getroffen werden. Es seien nur Firmen zuzulassen, die gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten werde. Dazu gehöre: die adäquate fachliche Ausbildung des Personals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, mit den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadenfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Baustelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- (34) Die schützende Deckschicht dürfe nicht nachteilig verändert werden. Die Arbeiten seien gemäss den kantonalen und bundesgesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zum Bodenschutz (Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen, BAFU, 2021) zu planen und begleiten. Im Gewässerschutzbereich A_u seien die schützenden Bodenhorizonte A und B so rasch wie möglich wiederherzustellen.

- (35) Für die Bauarbeiten seien ausschliesslich Maschinen einzusetzen, welche gut gewartet und nicht anfällig für Schäden seien, bei welchen grundwassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen könnten.
- (36) Auf dem Bauplatz sei zentral eine genügende Menge absorbierender Produkte bereit zu stellen.
- (37) Auftanken, Wartung und Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge seien auf einem befestigten Platz vorzunehmen. Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten sei nicht gestattet. Betonmaschinen und Umschlaggeräte dürften nur auf einem dichten Platz mit entsprechender Entwässerung aufgestellt werden.
- (38) Eine Gefährdung des Grundwassers sei während der gesamten Nutzungsdauer auszuschliessen. Die offenen Wasserflächen seien so einzuzäunen, dass es durch die Beweidung zu keinem Eintrag von Tierkot oder anderen wassergefährdenden Substanzen in das Grundwasser kommen könne.
- (39) Bei einer Umwelt- und Gewässerverschmutzung habe die Gesuchstellerin alle notwendigen Massnahmen zu unternehmen, um diese gemäss den rechtlichen Vorgaben des Grundwasserschutzes zu beheben und unverzüglich die Gemeinde und die DUW zu informieren.
- (40) Die DUW behalte sich das Recht vor, die erstellten Biotope zu kontrollieren und könne zu jeder Zeit einen Umweltbericht zu deren Auswirkungen auf das Grundwasser von der Gesuchstellerin verlangen.

Abfälle

- (41) Die Gesuchstellerin müsse jederzeit über ein aktuelles Abfallbewirtschaftungskonzept verfügen (Sanierungsmassnahmen, Installationsplan der Baustelle, fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle, Entsorgungsnachweise usw.) und müsse dieses auf Verlangen der zuständigen Baubewilligungsbehörde und der DUW im Rahmen dieser Baubewilligung vorweisen können. Dazu seien insbesondere die Vorgaben im Vollzugshilfemodul «Bauabfälle» zur Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) und Pflichtenhefte der VABS¹ sowie der aktuelle Stand der Technik von Polludoc zu berücksichtigen.
- (42) Beim Auftauchen von Bauabfällen, welche in Verdacht stünden mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen verunreinigt zu sein und die bei vorgängigen Schadstoffabklärungen nicht erfasst worden seien oder falls die Bauabfälle nicht den Angaben im vorliegenden Entsorgungskonzept entsprechen würden, seien die Arbeiten im entsprechenden Bereich einzustellen bis der Schadstoffverdacht und die Entsorgung der Bauabfälle durch eine qualifizierte Fachperson abgeklärt worden seien. Gegebenenfalls seien die zuständige Baubewilligungsbehörde und die DUW umgehend zu benachrichtigen (Baugrundverschmutzungen).
- (43) Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sei prioritär vor Ort zu verwerten oder bei bewilligten Abfallempfängern zu entsorgen, wobei hier wiederum eine Verwertung gegenüber einer Endlagerung in einer Deponie des Typs A vorzuziehen sei.
- (44) Mineralische Bauabfälle seien gemäss der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006) und der Praxishilfe zur Verwendung mineralischer Recyclingbaustoffe (Kanton Wallis, 2016) prioritär als Rohstoff einer Verwertung zuzuführen. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass Schadstoffe konsequent ausgeschleust würden, damit sich diese in Verwertungskreisläufen nicht anreichern könnten (Einhaltung Grenzwerte Anhang 3 Ziff. 2 VVEA).
- (45) Biogene Abfälle seien getrennt von den anderen Bauabfällen zu entsorgen. Nicht einheimische Pflanzenarten seien in bewilligten Vergärungs- und Kompostieranlagen zu verwerten. Pflanzliche Abfälle von invasiven Neophyten seien gemäss der kantonalen Praxishilfe invasive Neophyten – Problempflanzen erkennen und richtig handeln der DWNL

¹ Vereinigung Asbestberater Schweiz

(<https://www.vs.ch/de/web/sfnp/prevention-et-lutte>) zu entsorgen und dürften nicht mit anderen biogenen Abfällen vermischt werden.

Belastete Standorte/Boden

- (46) Im Falle eines Verdachts einer Verschmutzung des Untergrunds sei der Bauherr dafür verantwortlich, die DUW zu informieren und eine Untersuchung gemäss der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) zu realisieren.
- (47) Abtrag, Lagerung und Aufwertung des Bodens hätten nach dem Prinzip «Gleiches zu Gleichem» zu erfolgen: Das Material aus der obersten bzw. untersten Bodenschicht solle als oberste bzw. unterste Schicht wieder eingebracht werden.
- (48) Bei der Durchführung von Aushubarbeiten dürften der anstehende Boden und das ausgehobene Erdmaterial nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Bei Unfällen mit bodengefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten müssten sofort geeignete Interventionsmassnahmen ergriffen und die DUW informiert werden.
- (49) Falls der Abwasserkanal entschlammt werde, müsse der Schlamm gemäss VVEA entsorgt werden.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2023 folgende Anträge:

- (50) Die kantonalen Anträge (2) – (20) seien umzusetzen.
- (51) Der Schlussbericht der UBB sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU spätestens 3 Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den eingegangenen Anträgen nahm die Gesuchstellerin am 20. Juni 2023 Stellung. Auf die Äusserungen wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Umweltbaubegleitung (UBB)

Die Gesuchstellerin sieht gemäss Gesuchsunterlagen für die Ausführungsphase den Beizug einer UBB/hydrogeologischen Baubegleitung vor. Die UBB wird die Umsetzung der im Projektdossier beschriebenen Schutzmassnahmen sicherstellen. Der UBB wird die Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung und den ausführenden Bauunternehmen erteilt. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt. Damit sind die kantonalen Anträge (4) und (31) erfüllt und sie werden als gegenstandslos abgeschrieben. Gutgeheissen werden die Anträge (17) und (51), wonach der Schlussbericht der kantonale Dienststelle DWNL bzw. dem BAFU zu übermitteln sei. Praxisgemäss hat die Gesuchstellerin den Schlussbericht innert drei Monaten einzureichen. Der Kanton fordert den Schlussbericht innert zwei Monaten. Es besteht vorliegend kein Anlass, von dieser Praxis abzuweichen. Der Bericht ist folglich innert drei Monaten einzureichen und hat insbesondere eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

b. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Jedoch werden schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) vom Projekt tangiert. Bei den schutzwürdigen Lebensräumen im Umfang von 490 m² handelt es sich um Mesobromion (mitteleuropäischer Halbtrockenrasen) und Berberidion (trockenwarmes Gebüsch).

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Die Schutzdämme dienen der Minderung der Steinschlaggefahr und sind durch ihre Funktion und die Neigung des Hanges standortgebunden. Der Eingriff in die schutzwürdigen Lebensräume ist somit unvermeidlich. Als Ersatzmassnahme sieht die Gesuchstellerin die Wiederherstellung der Lebensräume auf den neuen Dämmen sowie die Zahlung eines Ersatzbeitrags an das angrenzende Teilprojekt im Rahmen des Programms NLA vor. Zusätzlich sollen zur Förderung der Biodiversität Feuchtbiotope geschaffen werden. Der Kanton und das BAFU sind mit den Ersatzmassnahmen und den Massnahmen zur Förderung der Biodiversität einverstanden. Vom Kanton sind diesbezüglich zahlreiche Anträge zum Schutz der Landschaft, zu Vorgehensweise, Gestaltung, Beweidung, Neophytenbekämpfung, Rückbau nicht mehr genutzter Infrastruktur, maximale Grösse der Biotope etc. gestellt worden (2, 5 bis 16, 18 bis 20, 27). In Bezug auf Antrag (20) zum Rückbau nicht mehr genutzter Infrastruktur hielt die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2023 fest, dass das Tankhäuschen noch genutzt und folglich nicht zurückgebaut werde. Nicht mehr genutzte Infrastruktur könne jedoch rückgebaut werden. Die Genehmigungsbehörde anerkennt die Haltung der Gesuchstellerin und heisst Antrag (20) nur teilweise gut. Die übrigen aufgelisteten Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und werden gutgeheissen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Folglich erübrigt sich eine Auflage, wonach die im Gesuchsdossier beschriebenen Massnahmen vollumfänglich umzusetzen seien. Antrag (3) und Teilantrag (21) werden als gegenstandslos abgeschrieben. Damit ist auch Antrag (50) des BAFU erfüllt und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

c. Wald

Bei den Schutzdämmen handelt es sich um forstliche Bauten nach Art. 17 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01), womit keine Rodungsbewilligung nötig ist. Die Flächen bleiben auch künftig der Forstgesetzgebung unterstellt und sind, wo immer möglich, zu bestocken. Zudem sind grundsätzlich möglichst naturnahe Methoden anzuwenden (Art. 19 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0). Die in diesem Sinne gestellten Anträge des Kantons zur «wilden» Gestaltung der Dammaussenflächen (2) bzw. talseitigen Böschungen (19) sind bereits gutgeheissen und als Auflagen übernommen worden.

d. Gewässerschutz

Wer in einem nach Art. 29 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) besonders gefährdeten Bereich Anlagen ändert oder Tätigkeiten ausübt, die eine Gefahr für Gewässer darstellen, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen (vgl. Art. 31 GSchV).

In Bezug auf die vorgesehenen Feuchtbiotope hat der Kanton verlangt, das Projekt vorgängig einem Hydrogeologen zu unterbreiten (24) und den hydrogeologischen Bericht vor Beginn der Arbeiten der DUW zur Validierung zu unterbreiten (25). Die Gesuchstellerin hat der DUW den hydrogeologischen Bericht am 12. September 2023 unterbreitet. Die Anträge (24) und (25) sind somit erfüllt und werden als gegenstandslos abgeschrieben.

In ihrer Rückmeldung vom 24. September 2023 hat die DUW festgehalten, dass die Teiche innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs liegen dürften. Im östlichen Bereich dürften die Teiche 0.9 m und im westlichen Teil 1.3 m tief werden. Die ursprünglichen Grabentiefen von 1.5 – 2 m seien nicht möglich. Zudem sei die Erhebung der chemo-physikalischen Feldparameter durch die Entnahme von Wasserproben aus den Biotopen nach Abschluss der Arbeiten erforderlich.

Der kantonale Antrag (8), wonach die beschriebene Tiefe der Tümpel auf der NLA-Fläche (1.5 bis 2 m) einzuhalten sei, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der DUW sinngemäss gutgeheissen und eine entsprechende Auflage festgehalten. Zur Entnahme von Wasserproben wird ebenfalls eine Auflage aufgenommen. Antrag (26), wonach die Tiefe der Biotope oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs liegen müsse, ist folglich obsolet und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Die übrigen kantonalen Anträge (28 – 40) bezwecken einen sicheren Schutz der Gewässer bei Bauarbeiten im Gewässerschutzbereich A_{II}. Die Gesuchstellerin erklärte sich mit den Anträgen einverstanden, mit Ausnahme der Anträge (29) und (38).

In Bezug auf Antrag (29) hielt sie fest, dass je nach Zeitpunkt der Genehmigung auf diese Forderung nicht eingegangen werden könne. Es bestehe bereits eine Abhängigkeit zu den Rodungsarbeiten. Eine allfällige Verschiebung des Vorhabens um ein Jahr gehe nicht einher mit einer Massnahme zur Verbesserung der Personensicherheit. Mit der vorliegenden Genehmigung Ende Oktober 2023 hat die Gesuchstellerin nach Eintritt der Rechtskraft rund 5 Monate Zeit, um die Aushubarbeiten bei Grundwassertiefstand sowie ausserhalb der Vogel-Brutsaison zu realisieren. Es spricht somit nichts dagegen, Antrag (29), entgegen der Forderung der Gesuchstellerin, gutzuheissen.

In Bezug auf Antrag (38) hielt die Gesuchstellerin fest, dass es sich im Projektgebiet um Umtriebsweiden handle. Im Vergleich zu einer Dauerweide sei die Aufenthaltsdauer und somit der potenzielle Eintrag von Kot deutlich reduziert. Da auf der Weide keine Zufütterung oder Düngung erlaubt sein werde, sei die Nährstoffbilanz ausgeglichen oder sogar negativ. Um ein Zuwachsen und die Verlandung der Biotope zu verhindern, sei der Unterhalt durch Beweidung erwünscht. Wenn der Unterhalt nicht durch die Tiere stattdessen, müsste der Unterhalt zum Beispiel mit periodischem Mulchen erfolgen. Dadurch könnte nicht verhindert werden, dass Pflanzenreste im Wasser verrotten und Nährstoffe freisetzen. Zudem könne der Eintrag von Tierkot auch durch Wildtiere erfolgen. Die Erfahrung aus anderen Projekten habe gezeigt, dass Wildtiere normal hohe Weidezäune locker überspringen könnten. Es wären also sehr hohe Zäune nötig, um alle Tiere erfolgreich abzuhalten. Dies sei weder landschaftlich noch ökologisch wünschenswert.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Begründung der Gesuchstellerin als stichhaltig und nachvollziehbar. Der kantonale Antrag (38) wird folglich abgewiesen. Die Anträge (28) bis (37), (39) und (40) werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

e. Abfälle / belastete Standorte

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Das von der Gesuchstellerin erarbeitete Entsorgungskonzept ist Bestandteil der Gesuchsunterlagen und von den einbezogenen Behörden als korrekt befunden worden. Der Kanton hat trotzdem noch einige Anträge gestellt, welche die korrekte Entsorgung (41-45, 49), das gesetzlich vorgeschriebene Vorgehen beim Antreffen von Altlasten (46) oder den Umgang mit Boden (47-48) bezwecken. Da sich die Gesuchstellerin mit den Anträgen einverstanden erklärte und diese sachgerecht sind, werden diese, mit Ausnahme der Anträge (41) und (44) bis (46), gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Bei den Anträgen (41) und (44) bis (46) handelt es sich um eine Wiederholung von gesetzlichen Bestimmungen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, gesetzliche Bestimmungen und darauf basierende Merkblätter sowie verbindliche Normen zu wiederholen, da deren Umsetzung/Berücksichtigung durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Diese Anträge werden demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

f. Wanderwege

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) berücksichtigen die Bundesstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fuss- und Wanderwegnetze.

Die Gemeinde ersucht im Hinblick auf einen geplanten Wanderweg zwischen dem Dorf Turtmann und dem Weiler Tennen, dass die Parzelle Nr. 3054 durchquert werden könne. Ohne Durchquerung würde der geplante Wanderweg keinen Sinn machen (1).

Die Gesuchstellerin hielt in ihrer abschliessenden Stellungnahme fest, dass ein Wanderweg über das militärische Areal aufgrund der durchgehenden Arealumzäunung nicht möglich sei. Dies sei der Gemeinde bereits kommuniziert worden. Da der Antrag ohnehin nicht in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben steht, wird dieser, unter Berücksichtigung der Ausführungen der Gesuchstellerin, abgewiesen. Der Gemeinde steht es natürlich weiterhin frei, sich mit der Gesuchstellerin zum Anliegen Wanderweg auszutauschen.

g. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt vorliegend mehr als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten keine speziellen Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben deshalb keine Massnahmenstufe fest.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Einstufung ist vorliegend korrekt, es sind keine speziellen Massnahmen für den Lärmschutz während der Bauphase notwendig.

h. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar. Im Gesuch ist keine Massnahmenstufe festgehalten. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird nach den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.

i. Hydrologische Gefahren der Rhone

Der Kanton empfiehlt der Gesuchstellerin, Massnahmen zur Begrenzung von Sachschäden umzusetzen (22) und weist auf die Kostentragung bei Überschwemmungsschäden hin (23). Die Gesuchstellerin hat davon Kenntnis genommen, ohne sich in ihrer Stellungnahme explizit dazu zu äussern. In diesem Zusammenhang weist die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass der Bund als Eigenversicherer das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst trägt (Art. 50 Finanzhaushaltsverordnung; SR 611.01). Im Übrigen wird auf die allgemeinen Haftungsbestimmungen gemäss Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220) verwiesen. Die Empfehlung sowie der Hinweis werden als gegenstandslos abgeschrieben.

j. Arbeitssicherheit

Der Kanton verlangt, dass der Geologe die Bauarbeiten zu verfolgen und die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Arbeiter während der Bauphase anzugeben habe (Teilantrag 21). Der sachgerechte Teilantrag wird gutgeheissen und als Auflage übernommen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. *Plangenehmigung* Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 18. November 2022, in Sachen

Übungsplatz Turtmann; Erstellung Schutzdämme

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 16. November 2022 inkl. Anhänge
- wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*

2. *Auflagen*

- 2.1. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Turtmann-Unterems spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- 2.2. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Zusätzlich hat der Bericht eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der DWNL und des BAFU unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- 2.3. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Umweltbaubegleitung

- 2.4. Das Vorhaben ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) begleiten zu lassen. Die von der Gesuchstellerin beauftragte UBB hat Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung. Die ausführenden Bauunternehmen und das Baustellenpersonal sind bereits vor der Einrichtung der Baustellen auf die Grundwasserschutzthematik zu sensibilisieren sowie über Auflagen und Schutzmassnahmen explizit in Kenntnis zu setzen. Das ausgearbeitete Notfallschema mit den notwendigen Einsatznummern (Feuerwehr, Hydrogeologe, Gemeinde Turtmann-Unterems) ist den ausführenden Unternehmen auszuhändigen.

Natur und Landschaft

- 2.5. Die Bauarbeiten sind sorgfältig und unter Schonung der Umgebung durchzuführen. Bäume dürfen nur ausserhalb der Vogel-Brutsaison gefällt werden.
- 2.6. Der Standort der Rote Liste-Art *Ranunculus sceleratus* ist vor Baubeginn gut sichtbar auszuzäunen, das Vorkommen von *Thalictrum flavum* ist ebenfalls vor Baubeginn an einen geeigneten Ort ohne Bautätigkeit zu versetzen. Diese Arbeit ist durch eine Biologin oder durch eine andere, im Umweltbereich spezialisierte Person auszuführen.
- 2.7. Präventionsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten sind zu ergreifen. Die vom Bau betroffenen Flächen sind vor Baubeginn auf Neophyten abzusuchen und allfällige Vorkommen zu entfernen. Die tangierten Flächen sind während der Bauphase auf das Aufkommen von invasiven Neophyten hin zu beobachten (Monitoring) und aufkommende Bestände seien fachgerecht zu bekämpfen. Nach Projektabschluss sind das Monitoring und die Bekämpfung während mindestens 5 Jahren weiterzuführen.
- 2.8. Alle Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von invasiven Neophyten beim Umgang mit Boden und mineralischen Materialien sind zu treffen. Insbesondere ist zu verhindern, dass belastetes Material an Orte deponiert wird, an welchen die invasiven Neophyten bisher noch nicht vorkommen. Falls das Material nicht am Entnahmeort wiederverwendet werden kann, muss es in geeigneten Deponien (gemäss VVEA) oder in

geeigneten Kiesgruben oder Steinbrüchen, welche den Vorgaben des Cercle Exotique (www.vs.ch/belasteterboden) entsprechen, entsorgt werden. Beim Transport ist darauf zu achten, dass sich die Pflanzen nicht weiter ausbreiten können (z. B. Abdeckung des Materials während dem Transport, Reinigung der Maschinen etc.).

- 2.9. Eine Zufuhr von mit invasiven Neophyten belastetem Material (Samen, Wurzel- und Stängelfragmente etc.) ist zu verhindern. Baumaschinen müssen jeweils so gereinigt werden, dass keine invasiven Neophyten auf die Baustelle gebracht oder verschleppt werden (Samen, Wurzel- und Stängelfragmente etc.).
- 2.10. Bei den betroffenen Flächen des Mesobromions sind die Rasensoden separat abzutragen, auf einem Flies zwischenzulagern und für die Begrünung der Dämme zu verwenden. Eine Einsaat der Flächen soll dadurch nicht notwendig sein. Falls doch, bestimmt die UBB eine standortgerechte Samenmischung, die mindestens teilweise aus Walliser Ökotypen besteht, mit welcher die Flächen begrünt werden.
- 2.11. Die Gestaltung der Dammaussenflächen hat möglichst naturnah zu erfolgen (möglichst keine geometrische, sondern unregelmässige Gestaltung, Anlegen von Kleinstrukturen, Bepflanzung in Absprache mit der DWNL). Die talseitigen Böschungen der Dämme sind ebenfalls unregelmässig (nicht monoton) zu gestalten.
- 2.12. Die Asthaufen auf der NLA-Fläche sind mit Baum-Material aus den Fällungen, welche an den Damm-Standorten gemacht werden, zu erstellen.
- 2.13. Im östlichen Bereich dürfen die Teiche 0.9 m und im westlichen Teil 1.3 m tief werden.
- 2.14. Die Fläche der gesamten Biotope (offene Wasserflächen) darf nicht mehr als 1'000 m² betragen.
- 2.15. Nach Abschluss der Arbeiten sind die chemo-physikalischen Feldparameter durch die Entnahme von Wasserproben aus den Biotopen zu erheben.
- 2.16. Die NLA-Fläche muss mit geeigneten Tierrassen beweidet werden. Auf der NLA-Fläche ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Im Falle einer nicht wunschgemässen Vegetationsentwicklung sind Pflanzungen der gewünschten Arten mit Pflanzgut aus nahegelegenen Feuchtgebieten vorzunehmen. Dazu ist ein Gesuch mit detaillierter Ausführung der geplanten Massnahmen an die DWNL zu richten. Anlässlich der Erfolgskontrolle ist ebenfalls zu kontrollieren, ob der Unterhalt zielführend ist und gegebenenfalls sind Anpassungen vorzuschlagen.
- 2.17. Nicht mehr genutzte Einrichtungen im Projektperimeter sind zurückzubauen/zu entsorgen.

Gewässerschutz

- 2.18. Die zu ergreifenden Überwachungs- und Schutzmassnahmen während den Arbeiten sind zu definieren und den ausführenden Unternehmen bekanntzumachen.
- 2.19. Die Aushubarbeiten sind bei Grundwassertiefstand (Oktober-April) zu planen und zu realisieren.
- 2.20. Für die Realisation des Projekts sind nur Firmen zugelassen, die gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird (adäquate fachliche Ausbildung des Personals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, mit den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadenfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Baustelle verwendeten oder anfallenden Materialien).
- 2.21. Die schützende Deckschicht darf nicht nachteilig verändert werden. Die Arbeiten sind gemäss den kantonalen und bundesgesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zum Bodenschutz zu planen und begleiten. Die schützenden Bodenhorizonte A und B sind so rasch wie möglich wiederherzustellen.

- 2.22. Für die Bauarbeiten sind ausschliesslich Maschinen einzusetzen, welche gut gewartet und nicht anfällig für Schäden sind, bei welchen grundwassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen kann.
- 2.23. Auf dem Bauplatz ist zentral eine genügende Menge absorbierender Produkte bereitzustellen. Auftanken, Wartung und Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge sind auf einem befestigten Platz vorzunehmen. Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten ist nicht gestattet. Betonmaschinen und Umschlaggeräte dürfen nur auf einem dichten Platz mit entsprechender Entwässerung aufgestellt werden.
- 2.24. Bei einer Umwelt- und Gewässerverschmutzung sind alle notwendigen Massnahmen zu unternehmen, um diese gemäss den rechtlichen Vorgaben des Grundwasserschutzes zu beheben. Die Genehmigungsbehörde, die Gemeinde Turtmann-Unterems und die DUW sind unverzüglich zu informieren.
- 2.25. Die DUW darf die erstellten Biotope kontrollieren und kann von der Gesuchstellerin jederzeit einen Umweltbericht zu deren Auswirkungen auf das Grundwasser verlangen.

Abfälle / Boden / belastete Standorte

- 2.26. Falls der Abwasserkanal entschlammt wird, muss der Schlamm gemäss VVEA entsorgt werden.
- 2.27. Beim Auftauchen von Bauabfällen, welche in Verdacht stehen, mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen verunreinigt zu sein, und die bei vorgängigen Schadstoffabklärungen nicht erfasst wurden oder falls die Bauabfälle nicht den Angaben im vorliegenden Entsorgungskonzept entsprechen, sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich einzustellen bis der Schadstoffverdacht und die Entsorgung der Bauabfälle durch eine qualifizierte Fachperson abgeklärt worden sind. Die Genehmigungsbehörde und die DUW sind umgehend zu benachrichtigen (Baugrundverschmutzungen).
- 2.28. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist prioritär vor Ort zu verwerten oder bei bewilligten Abfallempfängern zu entsorgen. Eine Verwertung ist gegenüber einer Endlagerung in einer Deponie des Typs A vorzuziehen.
- 2.29. Abtrag, Lagerung und Aufwertung des Bodens haben nach dem Prinzip «Gleiches zu Gleichem» zu erfolgen: Das Material aus der obersten bzw. untersten Bodenschicht soll als oberste bzw. unterste Schicht wieder eingebracht werden.
- 2.30. Bei der Durchführung von Aushubarbeiten dürfen der anstehende Boden und das ausgehobene Erdmaterial nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Bei Unfällen mit bodengefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten müssen sofort geeignete Interventionsmassnahmen ergriffen und die Genehmigungsbehörde sowie die DUW informiert werden.

Luftreinhaltung

- 2.31 Die Massnahmen der Stufe A gemäss Richtlinie Luftreinhaltung des BAFU sind anzuwenden.

Arbeitssicherheit

- 2.32. Ein Geologe hat die Bauarbeiten zu begleiten und die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Arbeiter während der Bauphase anzugeben.

3. *Antrag der Gemeinde Turtmann-Unterems*

Der Antrag der Gemeinde Turtmann-Unterems wird abgewiesen.

4. *Anträge des Kantons Wallis*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bausekretariat des Kantons Wallis, Rue des Creusets 5, 1951 Sitten (R)
- Gemeinde Turtmann-Unterems, Dorfstrasse 26, Postfach 18, 3946 Turtmann (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)